

Wo Wölfe Kreide fressen – Die rechtsextreme Infrastruktur auf Facebook, Instagram, YouTube und Twitter

Alexander Ritzmann,
Dr. Daniel Holznagel (Gastbeitrag)

**COUNTER
EXTREMISM
PROJECT**

Counter Extremism Project (CEP) Germany
counterextremism.com | @CEP_Germany

November
2021

Über CEP

Das Counter Extremism Project (CEP) ist eine gemeinnützige und überparteiliche internationale Organisation, die gegründet wurde, um die wachsende Bedrohung durch extremistische Ideologien zu bekämpfen. CEP setzt sich für eine moderatere und sicherere Gesellschaft ein, indem es die Öffentlichkeit, politische Entscheidungsträger, den privaten Sektor und zivilgesellschaftliche Akteure über die Bedrohung durch Extremismus informiert. CEP erarbeitet zudem Strategien, um die Finanz-, Rekrutierungs- und materiellen Unterstützungsnetzwerke von extremistischen Gruppen und ihren Anführern zu stören. Für weitere Informationen über unsere Aktivitäten besuchen Sie bitte <https://www.counterextremism.com/german>

Anfragen zu diesem Bericht richten Sie bitte an: berlin@counterextremism.com

Die Recherche zu diesem Bericht wurde von **RESET**.¹ gefördert.

Über die Autoren

Alexander Ritzmann ist Senior Advisor von CEP. Er berät zudem das Radicalisation Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission (DG HOME) und ist Associate Fellow bei der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP). Er ist Koautor von zwei kürzlich erschienenen CEP-Berichten zu gewaltorientierten (transnationalen) rechtsextremen Milieus² und deren Finanzierungsstrategien³.

Dr. Daniel Holznagel, Richter in Berlin, war zuletzt bis Ende 2020 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referent für das NetzDG zuständig. Er publiziert regelmäßig zu Fragen der Haftung von Online-Plattformen und unterstützt zivilgesellschaftliche Akteur:innen bei der Positionierung zu digitalpolitischen Themen, insbesondere zum Entwurf des Digital Services Act, zu welchem er aktuell ein Expert Paper⁴ und Änderungsvorschläge veröffentlicht hat.

Die diesem Bericht zu Grunde liegende Recherche wurde durch Marco Macori und Carlotta Sallach unterstützt.

Rechtlicher Hinweis

© 2021 Counter Extremism Project. Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Form der Weitergabe oder Vervielfältigung dieses Dokuments oder von Teilen davon, außer für interne Zwecke, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Counter Extremism Project.

Inhaltsverzeichnis

ÜBER CEP UND DIE AUTOREN.....	1
ENGLISH SUMMARY AND RECOMMENDATIONS	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN.....	6
METHODEN DER UNTERSUCHUNG.....	6
1. EINLEITUNG UND EINORDNUNG RECHTSEXTREMER SCHLÜSSELAKTEUR:INNEN AUF FACEBOOK, INSTAGRAM, YOUTUBE UND TWITTER.....	7
1.1.RECHTSEXTREME BEWEGUNGSUNTERNEHMER:INNEN.....	8
1.2 STOCHASTISCHE GEWALT UND TERRORISMUS.....	9
2. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG.....	10
3. RELEVANTE RECHTLICHE UND MORALISCHE FRAGESTELLUNGEN.....	10
4. DIE SELEKTIVE DURCHSETZUNG DER EIGENEN GEMEINSCHAFTSSTANDARDS UND DIE MANGELHAFFE LÖSCHUNG ILLEGALER INHALTE - FAHRLÄSSIGKEIT ODER INKOMPETENZ?.....	12
5. KANN MAN SOCIAL MEDIA-PLATTFORMEN ZWINGEN, IHRE EIGENEN GEMEINSCHAFTSSTANDARDS DURCHZUSETZEN UND ACCOUNTS VON GEWALT- ORIENTIERTEN EXTREMISTISCHEN AKTEUREN ODER HASS-ORGANISATIONEN ZU SPERREN?.....	14

ENGLISH SUMMARY

- Through an in-depth mapping exercise, this CEP research and analysis project produced an inventory of the most relevant actors of right-wing extremism in Germany. Based on criteria such as the number and relevance of activities (e.g., concerts, festivals, martial arts events, rallies, orientation towards violence, propaganda activities, national and transnational networking), a total of 100 individuals, organizations, music labels, bands, fashion brands and companies were identified as (in many cases violence-oriented) key right-wing extremist actors.
- A large proportion of these key actors in the various German right-wing extremist milieus are still present on Facebook, Instagram, YouTube and Twitter. In general, they no longer carry out illegal activities there. For the most part, they also do not violate the respective companies' general terms and conditions or community standards with regards to hate speech or similar offences in order to avoid being permanently blocked from the platforms.
- These far-right extremists are now pursuing a strategy of "extreme normalization" on major social media. Nonetheless, they remain the same key right-wing extremist actors who form the foundation of Germany's transnational right-wing extremist scenes through festivals, fashion brands and mixed martial arts tournaments.
- Beyond their activities on major social media and video-sharing platforms, these key actors remain architects as well as advocates of dangerous conspiracy myths and narratives of group-based misanthropy that increase the likelihood of violence and terrorism.
- Since many right-wing extremist key actors explicitly pursue economic interests, they use social media to promote their merchandise stores, martial arts associations, music labels, bands and survivalist (or prepper) organizations and to reach new customers and to recruit new followers and members.
- On smaller platforms, messenger services and offline, they show their true colours. Through their actions there, they build the foundation for the (transnational) right-wing extremist milieu in Germany
- Of the total 100 identified (violence-oriented) far-right key actors:
 - Facebook:** 54 profiles can be assigned to 41 key actors, with a total of 267,743 subscribers/friends. Of these 54 profiles, 39 have explicit economic purposes.
 - Instagram:** 37 profiles can be assigned to 34 key actors, with a total of 82,957 followers. Of these 37 profiles, 24 have explicit economic purposes.
 - YouTube:** 33 profiles can be assigned to 27 actors, with a total of 82,160 subscribers. Of these 33 profiles, 15 have explicit economic purposes. The total number views for all videos is 9.594.861.
 - Twitter:** 17 profiles of 16 actors were identified with a total of 6,818 followers. Of these 17 profiles, 9 have explicit economic purposes.
- While a large part of known (violence-oriented) German far-right movement-entrepreneurs are present and active on Facebook, Instagram, YouTube and, to a much lesser extent, Twitter, big tech is to some extent engaged in countering hate speech, extremism and terrorism on their platforms. However, established policy dialogues that focus on the self-regulation of this industry as well as workshops with civil society groups are usually limited

to harmful or illegal behavior on the platforms themselves. As our research shows, however, key German (violence-oriented) right-wing extremist actors have adapted their strategies for propaganda, recruitment and funding to avoid being banned from popular social media platforms. Exposing this new strategy and suggesting solutions was the motivation for this report.

- The question of whether users can legally compel social media platforms to enforce their own community standards and delete profiles of, for example (violence-oriented) extremist actors or hate organizations, is discussed in detail in this paper. On the one hand, this would break new legal ground in Germany; on the other, some community standards promise a somewhat “safe space” to users which needs to be honored.

RECOMMENDATIONS FOR ACTION

- Civil society and policymakers must make clear to the major platforms that big tech’s negligent behavior of allowing key (violence-oriented) right-wing extremists on social media, even if they don’t explicitly violate the rules there, is dangerous and should not be permitted, in particular when these activities generate financial profits for these actors and fuel violent extremism.
- A more systemic perspective on “Dangerous Persons and Organizations”—as set out in the most recent Facebook policy for example, which also includes the behavior of users outside the platforms—should be added to the mission statements of policy dialogues such as the EU Internet Forum and the Christchurch Call for Action. As the Facebook policy example shows, implementation is as important as policy.
- Since the question if users can legally force platforms to enforce their own community standards is *terra incognita* in Germany, legal steps should be considered by civil society in this regard to test this option. Collective court actions (*Verbandsklagen*) could be explored to protect users.
- The draft EU Digital Services Act (DSA) could open up the possibility that providers must enforce their community standards to protect their users. Art. 12(2) regulates that providers must act “carefully” and, among other things, “objectively” when applying their contractual regulations. It should therefore be made clear that the regulations must also be applied “effectively” to protect users. This opportunity should be clarified and strengthened.
- Due to the limited-liability privilege, the existing legal framework in the US and the EU does not provide sufficient incentives for social media companies to put their best experts and the resources necessary into fixing the rampant hate speech, as well as extremist and terrorist content, on their platforms. At the moment, even the biggest companies do not need to take down illegal or harmful content unless someone gave them notice to act. This even applies when illegal and/or harmful content gets recommended to users by the platform. Hence, the liability regime needs to be updated to represent and manage the challenges users, governments and companies face today. Interestingly, the question of (limited) liability is in the center of the debate in the US on how to protect citizens, society and democracy itself from harmful effects of “Social Media”.

ZUSAMMENFASSUNG

- Im Rahmen dieses CEP Recherche- und Analyseprojektes wurde eine Bestandausnahme der relevantesten Akteur:innen des Rechtsextremismus in Deutschland durchgeführt. Anhand von Kriterien wie der Anzahl und Relevanz von Aktivitäten (z.B. Konzerte, Festivals, Kampfsportveranstaltungen, Versammlungen, Gewaltorientierung, Propagandaaktivitäten, nationale und transnationale Vernetzung) wurden insgesamt 100 Personen, Organisationen, Musiklabels, Bands, Modemarken und Unternehmen als (in Teilen gewaltorientierte) rechtsextreme Schlüsselakteur:innen identifiziert.
- Ein großer Teil dieser Schlüsselakteur:innen der verschiedenen deutschen rechtsextremen Milieus ist weiterhin auf Facebook, Instagram, YouTube und (in geringerem Maße) auf Twitter präsent. Dort verüben sie in der Regel keine Straftaten (mehr) und verstoßen zumeist auch nicht durch Hassrede gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen, vermutlich um nicht dauerhaft gesperrt zu werden.
- Die „Wölfe haben Kreide gefressen“ und implementieren eine neue Strategie der „extremen Normalisierung“. Da viele rechtsextreme Schlüsselakteur:innen explizit wirtschaftliche Interessen verfolgen, nutzen sie die „Sozialen Medien“, um ihre Merchandise-Ladengeschäfte, Kampfsportvereinigungen, Musiklabels, Bands und Prepper-Organisationen zu promoten, neue Kund:innen zu erreichen und neue Anhänger:innen zu werben.
- Auf kleineren Plattformen, auf Messengern und vor allem Offline zeigen sie ihr wahres Gesicht. Dort bauen sie durch ihre Aktivitäten auch das Fundament für die (transnationalen) rechtsextremen Milieus in Deutschland.
- Von den insgesamt 100 identifizierten (gewaltorientierten) rechtsextremen Schlüsselakteur:innen wurden folgende Daten ermittelt:
 - Facebook:** Es wurden 54 Profile identifiziert, die 39 Schlüsselakteur:innen zugeordnet werden können, mit insgesamt 267.743 *Abonnenten/Freunden*. Von diesen 54 Profilen dienen 39 expliziten wirtschaftlichen Zwecken.
 - Instagram:** Es wurden 37 Profile identifiziert denen 34 Schlüsselakteur:innen zugeordnet werden können, mit insgesamt 82.957 *followern*. Von diesen 37 Profilen dienen 24 expliziten wirtschaftlichen Zwecken.
 - YouTube:** Es wurden 33 Profile identifiziert denen 27 Schlüsselakteur:innen zugeordnet werden können, mit insgesamt 82,160 *subscribers*. Von diesen 33 Profilen dienen 15 expliziten wirtschaftlichen Zwecken. Die Videos wurden insgesamt 9.594.861 mal gesehen.
 - Twitter:** Es wurden 17 Profile von 16 Akteur:innen identifiziert mit insgesamt mit 6.818 *followern*. Von diesen 17 Profilen dienen 9 expliziten wirtschaftlichen Zwecken.
- Während ein großer Teil des „Who is Who“ der (gewaltorientierten) deutschen rechtsextremen Bewegungsunternehmer:innen auf Facebook, Instagram, YouTube und, in geringerem Maß, auch auf Twitter präsent und aktiv sind, engagieren sich dieselben globalen Unternehmen in gewissem Maße gegen Hassrede, Extremismus und Terrorismus. Dabei beschränken sich deren intransparente Aktivitäten in der Regel jedoch auf schädliches oder illegales Verhalten auf den Plattformen selbst.

- Diese offensichtliche und potentiell gefährliche Widersprüchlichkeit des Verhaltens der Unternehmen, sich einerseits gegen Extremismus und Terrorismus auszusprechen, gleichzeitig aber vielen gefährlichen Organisationen und Personen zu erlauben, auf den Plattformen zu wirken und Geld zu verdienen, war Anlass für diesen Bericht.
- Die Frage, ob man als Nutzer:in Social-Media-Plattformen dazu bringen kann, ihre eigenen Gemeinschaftsstandards durchzusetzen und Profile von (gewaltorientierten) extremistischen Akteuren oder Hass-Organisationen zu löschen, wird in diesem Papier ausführlich diskutiert. Einerseits würde hier juristisches Neuland betreten, andererseits ergibt sich aus den Gemeinschaftsstandards eine Art „Schutzversprechen“.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Zivilgesellschaft und Politik sollten den großen Plattformen die potentielle Gefährlichkeit ihres Verhaltens weiterhin und verstärkt verdeutlichen und neben rechtlichen Fragen auch die Frage der Werteorientierung der Unternehmen nach vorne stellen. Öffentlicher, politischer und rechtlicher Druck führen zumindest mittelfristig zu Verhaltensänderungen bei gewinnorientierten Unternehmen.
- Da die Rechtslage bezüglich der Einklagbarkeit einer Umsetzung der eigenen Gemeinschaftsstandards durch Nutzer:innen noch unklar ist, sollten diesbezüglich rechtliche Schritte durch die Zivilgesellschaft unternommen werden. Auch Verbandsklagen gegen die untersuchten Unternehmen sollten erwogen werden.
- Die beispielsweise in der aktuellen Facebook-Richtlinie ausgeführte (aber nicht umgesetzte) eher systemische Perspektive auf „Gefährliche Personen und Organisationen“, die auch das Verhalten von Nutzer:innen außerhalb der Plattformen mit einbezieht, sollte bei Policy-Dialogen wie dem EU Internet Forum und dem Christchurch Call for Action integriert werden.
- Der Entwurf des EU Digital Services Act (DSA) könnte die Möglichkeit eröffnen, dass die Anbieter ihre AGB auch zum Schutz ihrer Nutzer durchsetzen müssen. Art. 12 Abs. 2 regelt, dass Anbieter bei Anwendung ihrer vertraglichen Regelungen „sorgfältig“ und u.a. „objektiv“ vorgehen müssen. Man sollte deshalb klarstellen, dass die Regelungen auch „effektiv“ zum Schutz der Nutzer anzuwenden sind.
- „Soziale Medien“ Plattformen genießen ein „Haftungsprivileg“, dass sie generell vor Strafzahlungen schützt, wenn schädliche oder illegale Inhalte auf ihren Plattformen gepostet werden. Nur dann wenn Dritte die Unternehmen darauf hinweisen, dass ein Inhalt illegal ist müssen diese rechtlich gesehen handeln. Dies gilt sogar dann, wenn Algorithmen Nutzer:innen illegale und/oder schädliche Inhalte empfehlen. Das führt dazu, dass die Unternehmen sich auf die Gewinnmaximierung konzentrieren und der „Compliance“- und „Content-Moderation“-Bereich der Unternehmen keine Priorität genießt. Deshalb muss auch die Haftung für schädliche oder illegale Inhalte auf den Plattformen neu geregelt werden. In den USA steht die Neuordnung des Haftungsprivilegs deshalb im Zentrum der Diskussion, wie schädlichen Wirkungen von „Sozialen Medien“ für Bürger:innen, aber auch für die Gesellschaft und Demokratie als Ganzes, reduziert werden können.

Methoden der Untersuchung

Im Rahmen dieses CEP-Projektes wurde anhand von Kriterien wie Anzahl und Relevanz von Aktivitäten wie Konzerten, Festivals, Kampfsportveranstaltungen, Versammlungen, Propagandaaktivitäten, der nationalen und transnationalen Vernetzung, der Gewaltorientierung, von Umsatzschätzungen bei Unternehmen und geschätzten Absatzzahlen von CDs und Merchandise eine Bestandausnahme der aus CEP-Sicht relevantesten Akteur:innen des (gewaltorientierten) Rechtsextremismus in Deutschland durchgeführt.⁵ Hierbei wurden insgesamt 100 Personen, Organisationen, Musiklabels, Bands, Modemarken und Unternehmen identifiziert und designiert. Doppelnennung von Personen kommen vor, wenn diese mehrere Organisationen, Labels, Gruppen, Medienformate oder Unternehmen betreiben oder dort maßgeblich involviert sind.

Eine Aufnahme in die „Liste der 100“ setzte zudem relevante Erwähnungen in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder, in Publikationen der Bundeszentrale für Politische Bildung oder in zivilgesellschaftlichen Publikationen wie den Belltower News der Amadeu Antonio Stiftung voraus. Diese Bestandsaufnahme wurde fachlich zudem von Dr. Thorsten Hindrichs und Robert Claus unterstützt.

Im Zeitraum 23.08.2021 bis 15.09.2021 wurden die allesamt aus öffentlich zugänglichen Quellen recherchierten Datensätze genutzt, um Facebook, Instagram, YouTube und Twitter händisch nach den Schlüsselakteur:innen zu durchsuchen.

Definition von Gewaltorientierung

Die Erfassung des rechtsextremen Gewaltpotenzials in Deutschland durch die Verfassungsschutzbehörden beschränkt sich seit 2014 nicht mehr auf die gewaltbereiten Personen selbst, sondern auf jede/n mit einer „Gewaltorientierung“. Damit ist nicht mehr nur die Ausübung oder Vorbereitung von Gewalttaten (Gewalttätigkeit) gemeint, sondern auch die Legitimation von Gewalttaten als politischem Mittel (Gewaltbereitschaft), die Beförderung von Gewalttaten anderer (Gewaltunterstützung) und der (implizite) Aufruf oder das (implizite) Animieren zu Gewalt (Gewaltbefürwortung).⁶

Die Detailergebnisse werden nicht veröffentlicht, können aber bei einem berechtigten Interesse eingesehen werden.

Anfragen zu diesem Bericht richten Sie bitte an: berlin@counterextremism.com

1) Einleitung und Einordnung rechtsextremer Schlüsselakteur:innen auf Facebook, Instagram, YouTube und Twitter

Im Rahmen dieses CEP Recherche- und Analyseprojektes wurde eine Bestandausnahme der relevantesten Akteur:innen des Rechtsextremismus in Deutschland durchgeführt. Anhand von Kriterien wie der Anzahl und Relevanz von Aktivitäten (z.B. Konzerte, Festivals, Kampfsportveranstaltungen, Versammlungen, Gewaltorientierung, Propagandaaktivitäten, nationale und transnationale Vernetzung) wurden insgesamt 100 Personen, Organisationen, Musiklabels, Bands, Modemarken und Unternehmen als (in Teilen gewaltorientierte) rechtsextreme Schlüsselakteur:innen identifiziert.

Ein großer Teil dieser Schlüsselakteur:innen der verschiedenen deutschen rechtsextremen Milieus ist weiterhin auf den Facebook, Instagram, YouTube und Twitter präsent. Dort verüben sie in der Regel keine Straftaten (mehr) und verstoßen zumeist auch nicht durch Hassrede gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen, höchstwahrscheinlich, um nicht dauerhaft gesperrt zu werden. Da viele rechtsextreme Schlüsselakteur:innen explizit wirtschaftliche Interessen verfolgen, nutzen sie die „Sozialen Medien“ um ihre Merchandise-Ladengeschäfte, Kampfsportvereinigungen, Musiklabels, Bands und Prepper-Organisationen zu promoten, neue Anhänger:innen zu gewinnen und um neue Kund:innen zu erreichen. Die Zahlen der Abonnenten, Freunde, und Follower sind im Untersuchungszeitraum bei vielen der populären Profile kontinuierlich angestiegen.

Diese rechtsextremen Schlüsselakteur:innen, die durch Festivals, Modemarken und Turniere auch das Fundament der transnationalen⁷ rechtsextremen Szenen Deutschland bilden, verfolgen auf den großen „Sozialen Medien“ zudem eine Strategie der „extremen Normalisierung“. In einigen Profilen mit den meisten Abonnenten oder *Likes* findet man lächelnde, teils in die Ferne schauende nachdenkliche Männergesichter die versuchen, sich in einer Flut von Selfies als nicht-rechtsextreme Marke zu inszenieren. Andere teilen ihre Urlaubsbilder und das Bier mit Kameraden. Die Aussage soll anscheinend sein: Wir sind gar nicht (so) extrem. Hör uns zu, schau rein, komm vorbei und kauf unsere Produkte. Die Wölfe haben Kreide gefressen.

Diese Schlüsselakteur:innen sind der harte Kern des organisierten Rechtsextremismus in Deutschland. Sie sind als klar rechtsextrem und in vielen Fällen auch als gewaltorientiert eingestuft, beispielsweise in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder, in Publikationen der Bundeszentrale für Politische Bildung sowie in von zivilgesellschaftlichen *Watchdogs* wie den Belltower News der Amadeu-Antonio-Stiftung.

1.1. Rechtsextreme Bewegungsunternehmer:innen

Diese Schlüsselakteur:innen können auch als Bewegungsunternehmer bezeichnet werden, weil sie „hauptberuflich“ für die rechtsextremen Milieus, also den Musikbereich, den Bekleidungsbereich, den Kampfsportbereich und den Survival-/Prepper-Bereich arbeiten und auch von diesem zu leben scheinen; in einigen Fällen auch sehr gut.⁸ Viele von ihnen sind mehrfach vorbestraft und kommen ursprünglich aus dem gewaltorientierten Kameradschaftsmilieu. Ihr Aktivismus hält die Motoren der rechtsextremen Milieus am Laufen.

Durch rechtsextreme Propaganda sind diese Schlüsselakteur:innen Architekten und Einflüsterer von gefährlichen Verschwörungsmymen und Narrativen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dabei inszenieren sich und „das deutsche (weiße) Volk“ als Opfer von ins Land gelassenen Messerstechern, Vergewaltigern und Kinderschändern und „legitimieren“ damit die Gewalt gegen jene, die als Verantwortliche imaginiert werden, also Jüd:innen, Feminist:innen, Muslim:innen, Politiker:innen und Aktivist:innen der Zivilgesellschaft. Die Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), die Anschläge von Halle, Hanau, der Mord an Walter Lübcke und viele andere politisch motivierte Gewalttaten belegen das eindrücklich.⁹

1.2. Stochastische Gewalt und Terrorismus

Die Gewalttaten selbst werden meist werden nicht von den rechtsextremen Schlüsselakteur:innen verübt, aber sie schaffen durch angebliche Opfer- und Verteidigungsnarrative das Grundrauschen und den argumentativen Boden, auf dem diese stattfinden. Stochastischer Terrorismus nennt sich dies, also ungesteuerte und in gewisser Weise ungeplante politisch motivierte Gewalt. So können sich rechtsextreme Schlüsselakteur:innen die Hände in Unschuld waschen und sich sogar öffentlich von den Täter:innen distanzieren:

„Der Begriff „Stochastischen Terrorismus“ beschreibt ... die medial und digital verbreitete Herabwürdigung bestimmter Bevölkerungsgruppen, u. a. mit dem Ziel, zu Gewalttaten gegen Angehörige dieser Gruppen zu animieren bzw. solche Taten zu legitimieren. Im Phänomenbereich Rechtsextremismus stellt die Diskreditierung des politischen Gegners ein wichtiges Instrument der im Internet verbreiteten Propaganda dar. Antisemitismus, Islam- und Fremdenfeindlichkeit sind ebenso zentrale Komponenten der rechtsextremistischen Ideologie wie die generelle Ablehnung des im Grundgesetz (GG) verankerten politischen Diskussions- und Entscheidungsprozesses sowie dessen Repräsentanten auf allen staatlichen Ebenen in Politik und Verwaltung.“¹⁰

Viele der in diesem Projekt untersuchten rechtsextremen Bewegungsunternehmer:innen hatten auch persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur Bruderschaft Thüringen, auch „Turonen“ genannt. Die „Turonen“ haben seit 2016 diverse Rechtsrockkonzerte durchgeführt und waren an großen Rechtsrock-Festivals beteiligt.¹¹ Gegen acht Personen, die den „Turonen“ zugerechnet werden, wurde im Februar 2021 Haftbefehle vollstreckt, insgesamt wurden 1 kg Betäubungsmittel, etwa 120.000 Euro Bargeld und Waffen sichergestellt. Bereits seit 2019 laufen 32 Verfahren wegen Körperverletzung, Volksverhetzung, Betrug, Hehlerei, Urkundenfälschung, Hausfriedensbruch und anderen Delikten.¹² Die „Turonen“ selbst haben aktuell keine öffentliche Präsenz auf den untersuchten Plattformen.

2) Ergebnisse der Untersuchung

Zu den insgesamt 100 identifizierten (gewaltorientierten) rechtsextremen Schlüsselakteur:innen (Personen, Organisationen, Musiklabels, Bands, Modemarken und Unternehmen) wurden folgende Daten ermittelt:

- **Facebook:** Es wurden 54 Profile identifiziert, die 39 Schlüsselakteur:innen zugeordnet werden können, mit insgesamt 267.743 *Abonnenten/Freunden*. Von diesen 54 Profilen dienen 39 expliziten wirtschaftlichen Zwecken.
- **Instagram:** Es wurden 37 Profile identifiziert denen 34 Schlüsselakteur:innen zugeordnet werden können, mit insgesamt 82.957 *followern* . Von diesen 37 Profilen dienen 24 expliziten wirtschaftlichen Zwecken.
- **YouTube:** Es wurden 33 Profile identifiziert denen 27 Schlüsselakteur:innen zugeordnet werden können, mit insgesamt 82,160 *subscribers*. Von diesen 33 Profilen dienen 15 expliziten wirtschaftlichen Zwecken. Die Videos wurden insgesamt 9.594.861 mal gesehen.
- **Twitter:** Es wurden 17 Profile von 16 Akteur:innen identifiziert mit insgesamt mit 6.818 *followern*. Von diesen 17 Profilen dienen 9 expliziten wirtschaftlichen Zwecken.

3) Relevante rechtliche und moralische Fragestellungen

Während also ein großer Teil des „Who is Who“ der (gewaltorientierten) deutschen rechtsextremen Bewegungsunternehmer:innen auf Facebook, Instagram, YouTube und, in deutlich geringerem Maß, auch auf Twitter, präsent und aktiv sind, engagieren sich dieselben globalen Unternehmen gegen Hassrede, Extremismus und Terrorismus. Der Fokus liegt hier jedoch meist auf unerwünschtem oder illegalem Verhalten auf der Plattform, nicht auf der Präsenz gefährlicher aber nicht verbotener Organisationen oder Personen. Dazu fördern und unterstützen sie beispielsweise "Counter-Speech"-Projekte der Zivilgesellschaft mit „Ad credits“, also kostenfreien Werbebudgets auf der jeweiligen Plattform, beteiligen sich an Präventions-Workshops oder an verschiedenen Policy-Dialogen mit behördlichen oder politischen Vertreter: innen, wie dem EU Internet Forum, dem Christchurch Call for Action und dem Global Internet Forum to Counter Terrorism GIFCT.

Diese offensichtliche und potentiell gefährliche Widersprüchlichkeit des Verhaltens der Unternehmen, also sich einerseits in einem gewissen Maße gegen Extremismus und Terrorismus zu engagieren, gleichzeitig aber vielen gefährlichen Organisationen und Personen zu erlauben, auf den Plattformen zu wirken und Geld zu verdienen, war Anlass für diesen Bericht.

Wie gehen also Policy-Dialoge gegen Extremismus und Terrorismus, die Förderung von Projekten in der Zivilgesellschaft und das Hosten eines großen Teils des harten Kerns des organisierten deutschen (gewaltorientierten) Rechtsextremismus zusammen?

Die ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich die erwähnten Dialoge und Workshops auf schädliches oder illegales Verhalten auf den Plattformen selbst beschränken.

Wie diese Untersuchung zeigt, haben (gewaltorientierte) rechtsextreme Schlüsselakteur:innen ihre Strategien für Propaganda, Rekrutierung und Finanzierung angepasst. Auf den großen Plattformen halten sie sich (meist) an die Regeln, auf kleineren Plattformen, auf Messengern und vor allem Offline zeigen sie ihr wahres Gesicht.

Hierbei gibt es verschiedenen Dimensionen zu berücksichtigen, beispielsweise:

- 1) Das Recht der Unternehmen, selbst zu entscheiden, welche (legalen) Inhalte und Akteur:innen auf ihren Plattformen präsent sind. Diese unternehmerische Freiheit wurde gerade vom Bundesgerichtshof bestätigt.¹³
- 2) Der Anspruch der Nutzer:innen, dass die in den AGBs selbst festgelegten Gemeinschaftsstandards von den Unternehmen konsequent umgesetzt werden, beispielsweise keine gefährlichen rechtsextremen Organisationen auf den Plattformen zu dulden, unabhängig von deren konkreten Verhalten auf der jeweiligen Plattform.¹⁴
- 3) Der Anspruch (gewaltorientierter) rechtsextremer Schlüsselakteur:innen, von den Möglichkeiten der großen Plattformen zu profitieren.
- 4) Der Anspruch der Unternehmen an sich selbst, dem nach Außen gezeigten Image als sozial verantwortungsvoller Provider für die Allgemeinheit sicherer Kommunikationsmittel auch tatsächlich Taten folgen zu lassen.
- 5) Der Anspruch der Bevölkerung, und insbesondere der engagierten Zivilgesellschaft, dass expliziten (gewaltorientierten) Demokratiefeinden nicht ohne Not die Möglichkeit gegeben wird, für ihre Ideologie zu werben, neue Anhänger:innen zu rekrutieren und damit Geld zu verdienen.

Die Richtlinie von Facebook¹⁵, die wohl auch Anwendung für Instagram findet, beschreibt beispielsweise folgendes:

Um Schaden in der Offline-Welt zu verhindern, erlauben wir auf Facebook keine Präsenz für Organisationen oder Personen, die Gewalt befürworten oder sich daran beteiligen. Wir bewerten diese Organisationen aufgrund ihres Verhaltens sowohl online als auch offline und vor allem aufgrund ihrer Verbindung zu Gewalt." ...

Hass-Ideologien

Während im Mittelpunkt unserer Kennzeichnungen von Organisationen und Personen das Verhalten steht, ist uns auch bewusst, dass es bestimmte Ideologien und Ansichten gibt, die grundsätzlich mit Gewalt und Versuchen verbunden sind, Menschen zu Gewalttaten oder zur Ausgrenzung anderer aufgrund ihrer geschützten Eigenschaften aufzufordern. In diesen Fällen kennzeichnen wir die Ideologie selbst und entfernen Inhalte, die diese Ideologie unterstützen, von unserer Plattform. Zu diesen Ideologien gehören: Nazismus, White Supremacy, Weißer Nationalismus, Weißer Separatismus ... Wir entfernen die explizite Anpreisung, inhaltliche Unterstützung und Darstellung dieser Ideologien und entfernen Personen und Organisationen, die einer oder mehrerer dieser Hass-Ideologien zuzuschreiben sind."

Kann man als Nutzer:in nun, basierend auf diesen recht klar scheinenden Richtlinien, Social-Media-Plattformen dazu zwingen, ihre eigenen Gemeinschaftsstandards durchzusetzen und Profile von (gewaltorientierten) extremistischen Akteuren oder Hass-Organisationen zu löschen? Einerseits wird hier juristisches Neuland betreten, andererseits ergibt sich aus der Richtlinie eine Art „Schutzversprechen“, vielleicht analog eines „Bio-Siegels“. Wenn „Hier ist kein Platz für Extremisten und Hassorganisationen“ draufsteht, muss dann nicht auch ein „Ort ohne Extremisten und Hassorganisationen“ drin sein? Diese und andere wichtige Fragen werden im Gastbeitrag von Dr. Daniel Holznagel ausführlich diskutiert.

4) Die selektive Durchsetzung der eigenen Gemeinschaftsstandards und die mangelhafte Löschung illegaler Inhalte – Fahrlässigkeit oder Inkompetenz?

Das Geschäftsmodell und die Kernkompetenz der großen „Sozialen Medien“ und Videosharing-Unternehmen basiert darauf, dass sie alle Daten, also das gesamte Verhalten der Nutzer:innen auf den jeweiligen Plattformen, analysieren und darauf basierend anderen Unternehmen oder Organisationen anbieten (gezielte auf den/die individuelle Nutzer:in angepasste) Werbeanzeigen zu schalten. Dahinter steht das Versprechen, die eigenen Nutzer:innen „verstehen“ zu können und deren (Kauf-)Verhalten beeinflussen zu können.¹⁶ Dieses Kompetenzversprechen hat einige der großen Unternehmen, insbesondere Facebook (dem Instagram gehört) und Google (dem YouTube gehört) zu den reichsten und mächtigsten Unternehmen auf diesem Planeten gemacht.

Für diese Unternehmen arbeiten viele der kompetentesten Expert:innen und Wissenschaftler:innen, nicht nur im Bereich Datenwissenschaften und Programmierung, sondern auch Soziolog:innen, Psycholog:innen, Neuerowissenschaftler:innen, Anthropolog:innen und Biolog:innen. Deren Aufgabe ist es, bessere Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Damit wird Umsatz gemacht, damit werden immense Gewinne erzielt. Das ist legitim.

Problematisch aber ist es zu argumentieren, dass der Schutz der Nutzer:innen vor gefährlichen oder illegalen Inhalten nur sehr schwer und sehr langsam zu leisten ist. Dies legt den Schluss nahe, dass sich die Ressourcen und Expertise der Unternehmen viel mehr auf das Gewinne-machen konzentrieren und der „Compliance-“ und „Content-Moderation“-Bereich der Unternehmen keine Priorität genießt. Das ist rein betriebswirtschaftlich sogar nachvollziehbar. Kaum ein Unternehmen wird seine besten Leute und viel Geld in Tätigkeiten investieren, die keine Gewinne erzielen und für die es keine klaren rechtlichen Vorschriften gibt, welche solche Investitionen zwingend erforderlich machen, um rechtliche und kommerzielle Risiken zu vermeiden. Bei allen anderen Industrien wird dieses Problem dadurch gelöst, dass Unternehmen für die Schäden, die sie verursachen, haften. Dadurch werden rechtliche und wirtschaftliche Anreize gesetzt, sich zu kümmern, Kund:innen zu schützen und Risiken zu reduzieren.

Internetunternehmen genießen jedoch ein „Haftungsprivileg“, das sie generell vor Strafzahlungen schützt, wenn illegale oder schädliche Inhalte auf ihren Plattformen gepostet werden und das sogar dann, wenn diese Inhalte von den Plattformen durch die eigenen Algorithmen empfohlen werden. Nur wenn Dritte, also Nutzer:innen oder Behörden, die Unternehmen darauf hinweisen, dass ein Inhalt illegal ist, dann müssen diese rechtlich gesehen handeln.¹⁷ Aber selbst das scheint nicht zu funktionieren.¹⁸

Die Idee, dass die Unternehmen erst darauf aufmerksam gemacht werden müssen, was auf ihren Plattformen passiert, ist an sich absurd und aus der Zeit gefallen. Es gibt dort seit langem keine „dunklen Ecken“ mehr, denn alle Aktivitäten der Nutzer:innen werden durch „Content Recognition Systems“ analysiert, um die Zielgenauigkeit von Werbeanzeigen zu optimieren.

Die Verantwortung für die Masse an Hassrede und extremistischen oder terroristischen Inhalten auf den „Sozialen Medien“ liegt aber nicht nur bei den Unternehmen, sondern auch bei der Politik. Das „Haftungsprivileg“ der Internetindustrie heute basiert auf einer Gesetzgebung in den USA aus dem Jahr 1996.¹⁹ Damals wollte man Tech-Startups, die neuen Message-Boards und E-Mail-Anbieter, vor überzogenen Klagen schützen, damit diese sich innovativ entwickeln können. „Soziale“ Medien gab es noch nicht. Mit heute teils marktbeherrschenden Unternehmen wie Facebook oder Google hat das natürlich nichts mehr zu tun. Und doch basiert auch die europäische Gesetzgebung, sowohl die aktuelle EU E-Commerce Richtlinie aus dem Jahr 2000, wie auch der aktuelle Entwurf des EU Digital Services Act, auf diesem rechtlichen Sonderprivileg.²⁰

Unternehmen sind in der Regel weder „gut“ noch „schlecht“, sie arbeiten in den Spielräumen, die das Gesetz ihnen gibt. Es ist an der Zeit, diese Spielräume systemisch neu zu ordnen. Dabei muss auch die Haftung für schädliche oder illegale Inhalte auf den Plattformen neu geregelt werden, insbesondere dann, wenn diese Nutzer:innen algorithmisch empfohlen werden. In den USA steht die Neuordnung des Haftungsprivilegs deshalb im Zentrum der Diskussion, wie schädlichen Wirkungen von „Sozialen Medien“ für Individuen, aber auch für die Gesellschaft und Demokratie als Ganzes, reduziert werden können.²¹

Einsprüche mit dem Fokus auf die Meinungsfreiheit der extremistischen Nutzer:innen greifen zu kurz. In Deutschland steht, anders als in den USA, nicht die Meinungsfreiheit im Zentrum der Verfassungsordnung, sondern die Menschenwürde. Diese zu schützen ist Auftrag allen staatlichen Handelns, deren Einschränkung bietet die Grundlage der Extremismusdefinition.²² Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist zudem in allererster Linie ein Abwehrrecht gegen staatliche Zensur und Repression.

Wenn, aufgrund mangelhafter Anstrengungen von Plattformbetreibern, die sich dort verbreitende Hassrede und die Präsenz von Verfassungsfeinden dazu führt, dass andere Nutzer:innen sich bedroht fühlen oder explizit bedroht werden, dann kann zudem gerade deren Meinungsfreiheit durch diesen Abschreckungseffekt eingeschränkt werden.

Grundrechtsdiskussionen müssen zusätzlich auch die unternehmerische Vertragsfreiheit mit einbeziehen. Können Unternehmen gezwungen werden, die Aktivitäten von ausgewiesenen Verfassungsfeinden dadurch zu unterstützen, dass sie Ihnen eine Plattform bieten müssen? Müssen Facebook oder YouTube rechtsextremen Schlüsselakteur:innen ein Profil zugestehen, mit dem Geld verdient wird? Müssen, dieser Logik folgend, Karstadt oder Kaufhof die Produkte von Rechtsextremen ins Sortiment aufnehmen, weil diese sonst „diskriminiert“

werden? Nein, das müssen Sie nicht, hat der Bundesgerichtshof gerade im Juli 2021 entschieden.²³

Selbst wenn man sich auf die Argumentation der Plattformbetreiber einlässt, dass die Moderation, also der Schutz der Nutzer:innen, selbst für die nach Börsenwert „wertvollsten“ Unternehmen der Welt eine zu große Herausforderung darstellt, dann endet deren Glaubwürdigkeit eben spätestens mit der Tatsache, dass Inhalte und Profile von Extremist:innen aktiv durch die algorithmischen Empfehlungssysteme der Plattformen selbst verbreitet werden.²⁴

Zur Klarstellung: Das NetzDG und der aktuelle Entwurf des EU Digital Services Act (DSA) stellen die Unternehmen auch dann von der Haftung frei, wenn diese ihren Nutzer:innen aktiv illegale und/oder schädliche Inhalte empfehlen. Die Haftung tritt erst ein, nachdem externe Dritte sie darauf aufmerksam gemacht haben.²⁵ Das klingt absurd, ist aber so. Diese Logik stammt, wie oben beschrieben, aus dem USA der 1990er Jahre und wurde damals einfach in europäisches Recht übertragen.²⁶ Die Big-Tech-Lobby hat sich intensiv und erfolgreich dafür eingesetzt, dass dieses „Haftungsprivileg“ auch für die Zukunft erhalten bleibt. Dementsprechend wurde der EU DSA-Entwurf von Big-Tech begrüßt.²⁷

5) Kann man Social-Media-Plattformen zwingen, ihre eigenen Gemeinschaftsstandards durchzusetzen und Accounts von extremistisch-gewaltorientierten Akteuren oder Hass-Organisationen zu sperren?

Ein Austausch zwischen dem Counter Extremism Project (Fragen) und Daniel Holznagel (Antworten).

Frage: Soziale Netzwerke erklären in ihren Nutzungsbedingungen z.T., dass sie Gewaltorientierte Akteur:innen ausschließen. Das wird oft nicht konsequent genug umgesetzt. Könnte man nicht als Nutzer versuchen, die Plattformen beim Wort zu nehmen? Also darauf klagen, solche Organisationen auszuschließen?

Antwort: Zunächst einmal: M.E. ist das bisher nie versucht worden, zumindest nicht in Deutschland. Also dass jemand z.B. ein soziales Netzwerk darauf verklagt, einen bestimmten anderen Nutzer zu sperren. Nehmen wir als fiktives Beispiel, dass ein „Normalnutzer“ ein soziales Netzwerk verklagt, eine „White Supremacy Supporter Group“ zu sperren. Vorstellbar wäre es ja, dass ein Nutzer eben sagt: Das ist auch mein Netzwerk, und ich finde es nicht in Ordnung, dass solche Accounts hier unterwegs sind.

In der angesprochenen Problematik stecken viele (ungelöste) juristische Probleme. Zunächst einmal muss man fragen, wann *darf* eigentlich ein soziales Netzwerk einen Nutzer sperren, d.h. den Account ggfs. temporär deaktivieren.

Frage: Okay, nähern wir uns dem Problem. Wann dürfen denn soziale Netzwerke einen Account sperren, d.h. Nutzer ausschließen?

Antwort: Das ganze Rechtsgebiet, was dürfen die Plattformen einschränken und was nicht, wird erst seit ein paar Jahren entdeckt und die Gerichte tasten sich hier punktuell voran.

Bei der Account-Sperrung geht es aus juristischer Sicht um die Kündigung des Vertrags, oder, wenn nur temporär gesperrt wird, um die Einschränkung eigentlich geschuldeter Leistungserbringung.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung, die nun genau beschreibt, wann darf der Anbieter kündigen u.s.w. Im Gesetz ist der Plattformnutzungsvertrag o.ä. nicht ausdrücklich geregelt. Daher sind die Normen anwendbar, die „am ehesten“ passen. Das ist für die Account-Beendigung letztlich § 314 BGB²⁸. Die Vorschrift enthält wichtige Aussagen: (Nur) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann man einen Vertrag außerordentlich, d.h. fristlos kündigen. Ob sehr große Anbieter darüber hinaus ohne Grund „ordentlich“ kündigen können, ist nicht geklärt, m.E. brauchen sie aber auch dafür einen sachlichen Grund²⁹.

Darüber hinaus sieht § 314 BGB noch ein verfahrensrechtliches Leitbild vor. Vor Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung muss man abmahnen, d.h. einen „Warnschuss“ abgeben. Nur in schwerwiegenden Fällen kann sofort gekündigt werden. Und: Es gibt eine sog. Ausübungsfrist. Nach Kenntnis vom Kündigungsgrund muss man sich binnen einer gewissen Frist entscheiden, sonst „verfällt“ das Kündigungsrecht sozusagen.

In der Praxis konkretisieren Anbieter ihre Kündigungsrechte durch AGB. Also sie definieren z.B., dass das wiederholte Posten von Hassrede ein Kündigungsgrund sein soll. Und auch, dass sie bestimmte Akteur:innen generell nicht auf der Plattform haben wollen.

Solche Konkretisierungen in AGB dürfen sich nicht zu weit vom gesetzlichen Leitbild (hier also v.a. § 314 BB) entfernen und generell nicht zu unangemessenen Benachteiligungen führen.

Frage: Hat nicht der BGH in seinem Urteil zu Facebook erst vor ein paar Wochen hier die Grenzen für eine Account-Sperre definiert?

Punktuell, ja. Der BGH hat am 29. Juli 2021³⁰ zwei Entscheidungen zu den Facebook-AGB gefällt. Dabei hat sich der BGH dazu geäußert, wann Inhalte gelöscht und Accounts gesperrt werden dürfen.

Vereinfacht: Der BGH erlaubt es grundsätzlich, dass sich die Anbieter bestimmte Hausregeln setzen, d.h. auch bestimmte Verhaltensweisen untersagen, die von Gesetzes wegen legal wären (d.h. z.B. ein Polizist könnte nicht einschreiten, wenn man dasselbe auf einem öffentlichen Platz macht). Die Anbieter müssen entsprechende Regelungen aber willkürfrei anwenden, müssen sich vor einer Maßnahme um Aufklärung bemühen und den Nutzer anhören. Beim Entfernen von Inhalten reicht die unverzügliche nachträgliche Anhörung, bei beabsichtigter Sperrung eines Nutzerkontos soll zwingend vorab informiert werden müssen. Außerdem müssen die Anbieter schon in ihren AGBs versprechen, dass sie dann noch einmal prüfen, und evtl. ihre Entscheidung eben überdenken.

Frage: Gut, unterstellen wir einmal, Facebook schreibt das vom BGH geforderte Anhörungsrecht in seine AGB. Würde der BGH es dann erlauben, dass gestützt darauf gefährliche Organisationen gesperrt werden? Also Organisationen, die selbst vielleicht nicht „Hassrede“ i.S.d. Facebook-AGB oder sonstig illegale Inhalte posten, aber eben gewaltorientierte Akteure sind oder diese jedenfalls unterstützen und gutheißen, z.B. auch durch ihr Offline-Verhalten?

Mit dieser Konstellation, also wann soziale Netzwerke Nutzer unabhängig, also z.B. allein wegen radikaler Weltanschauung oder gewaltorientiertem *Offline*-Verhalten sperren dürfen, damit hat sich der BGH nicht befasst.

Die ganze Materie ist sehr unerforscht. Ausgangspunkt wäre, ob es eben um solche Akteur:innen geht, bei denen ein so berechtigtes Interesse, ein ausreichend wichtiger Grund für die Plattform vorliegt, den Nutzer auszuschließen.

Man kann aber wohl Abstufungen überlegen:

- Verbotene Organisationen: Relativ klar dürfte noch die Fallgruppe der verbotenen oder gar „strafbaren“ Organisationen (inkl. Nachfolgeorganisationen) sein, also dass ein soziales Netzwerk z.B. den verbotenen Verein Combat 18 ausschließen darf. Bei Facebook z.B. handelt ein großer Teil der Richtlinie „Gefährliche Personen und Organisationen“ von entsprechenden Akteur:innen.
- Offline-Verhalten verstößt gegen Plattform-Policy: Jenseits verbotener Organisationen wird es schwieriger. Nehmen wir als Beispiel einmal den Ausschluss von gewaltorientierten Akteur:innen, wenn diese sich zwar auf der Plattform selbst „brav“ geben, d.h. dort keinen Vertragsverstoß riskieren, außerhalb der Plattform aber genau entsprechende Angriffe unterstützen oder gar ausführen, also z.B. gruppenzugehörigkeitsbezogene Angriffe gegen Personen bzw. Minderheiten vornehmen.

Bei einem solchen Ausschluss geht es dann nicht einfach darum, einen Nutzer wegen der Weltanschauung als solcher auszuschließen, was für große Anbieter regelmäßig auch nicht gangbar ist³¹. Das Verbot von Hassorganisationen beruht dann vielmehr darauf, dass z.B. Facebook wohl nicht zugemutet werden kann, Organisationen unterstützen zu müssen, wenn deren offline-Verhalten genau das ist, was Facebook online zu Recht verbieten darf (z.B. Hassrede i.S.d. Plattform-Definitionen als gruppenzugehörigkeitsbezogene Angriffe).

Insofern ist interessant, dass die Plattformen das durchaus im Blick haben. Facebook z.B. untersagt in der Richtlinie „Gefährliche Personen und Organisationen“ generell „Hassorganisationen“. Die Definition umschreibt organisierte Diskriminierung bzw. Hassrede. Nach der Richtlinie wird für die Bewertung nicht nur Online-, sondern auch des Offline-Verhalten einordnet, und es geht nicht nur um den Schutz der Plattform, sondern auch darum, „Schaden in der Offline-Welt zu verhindern“.

Wenn ein solcher Ausschlussgrund hinreichend konkretisiert und im Einzelfall auch willkürfrei und verhältnismäßig angewandt wird, könnten Nutzer-Sperren damit wohl

gerechtfertigt werden. Hintergrund ist letztlich eine Interessenabwägung, bei der auch die Grundrechte der Anbieter zu berücksichtigen sind. Die Anbieter dürfen, schon aus kommerziellen Gesichtspunkten, in bestimmten Grenzen ihre Plattform auch so ausgestalten, dass sich Nutzer dort sicher fühlen³² und die Plattform nutzen wollen. Darüber hinaus dürfen auch riesige Plattformen in engen Grenzen (!) und auf objektiverer Grundlage entscheiden: Diese Inhalte/Akteur:innen will ich nicht unterstützen³³. Aber je größer ein Anbieter, umso enger werden diese Spielräume.

Letztlich müssen die Anbieter hier sehr präzise sein, also z.B. auf Organisationen abzielen, die wirklich in der Grundausrichtung Hassorganisation sind, d.h. wenn die diskriminierenden Angriffe zum Geschäftsmodell gehören bzw. verbindendes Element der Mitglieder sind. Ein Fußballfanclub, bei dem nur ein Teil der Mitglieder regelmäßig gewalttätig ist, ist wohl noch keine Hassorganisation, anders aber eine Wehrsportgruppe, die gezielt Menschen mit Migrationshintergrund angreifen oder einschüchtern will usw.

- Verstörende Weltanschauung: Darüber hinaus wird es je nach Fall schon schwieriger. Z.B. eine Organisation, die selbst nicht unmittelbar Verbotenes tut (weder offline noch online), mit der Begründung einer radikalen oder verstörenden Weltanschauung zu sperren bzw. dies in den AGBs vorzusehen (bspw. je nach Perspektive: radikale Abtreibungsgegner:innen). Das wäre wohl aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Gleichheitsgebotes und der Meinungsfreiheit jedenfalls bei großen sozialen Netzwerken schwierig. Denn der Ausschluss wegen einer Weltanschauung als solcher berührt einen Kernbereich dieser Grundrechte, da letztlich die Meinung als solche sanktioniert wird, weniger die Art und Weise der Kundgabe usw. Und weil Art. 3 Abs. 3 eine Diskriminierung (allein) aufgrund der Weltanschauung gerade ausschließt³⁴.

Das ganze ist also ziemlich komplex. Aber ich denke schon, für große Plattformen kann man eine Abstufung festhalten: Der Ausschluss verbotener Organisationen ist unproblematisch. Ein Kündigungsrecht wegen Vertragsverstößen *auf* der Plattform kann man noch mit gewissen Spielräumen ausgestalten. Darüber hinaus ist eine Kündigung wegen des *Offline-Verhaltens* schwieriger, aber durchaus möglich. Eher nicht in Betracht kommt, jedenfalls bei großen Anbietern, ein Ausschluss *allein* wegen (für die Mehrheit der Nutzer) verstörender Weltanschauung des fraglichen Account-Inhabers.

In den weniger eindeutigen Fällen (Offline-Verhalten verstößt gegen Plattform-Policy) könnte es zudem zielführender sein, einen abgestuften Weg zu gehen, und ggf. nur Restriktionen des Accounts vorzunehmen, z.B. De-Monetarisierung oder Downranking bei weiteren Parametern. Der Grundrechtseingriff ist dann geringer, weil es nicht gleich um den Komplettausschluss geht. Zur Veranschaulichung: Nach dem BVerfG gibt es verfassungsfeindliche Parteien, die zu klein sind, als dass sich ein Verbot rechtfertigen könnte³⁵. Aber der Staat muss diese Parteien nicht auch noch finanzieren (Art. 21 Abs. 3 GG). Genauso können auch Facebook und YouTube bei Hassorganisationen argumentieren.

Insgesamt ist klar, dass die Plattformen hier, wenn sie z.B. Hassorganisationen ausschließen wollen, sicherlich auch rechtliche Risiken eingehen müssen, und auf dem Weg zu einer weitergehenden Klärung der Rechtslage auch noch öfters Fälle verlieren werden. Man muss auch einmal hervorheben: Jedenfalls die großen Anbieter nehmen bei den bisherigen

Auseinandersetzungen durchaus Geld in die Hand, knicken bei Klagen nicht ein und lassen es drauf ankommen, ob sie den mitunter "gerade noch so legalen Hass" dann doch wieder einstellen müssen.

Frage: Nehmen wir also einmal an, ich finde eine Hassorganisation auf Facebook. Kann ich das Netzwerk zwingen, den Account zu sperren, also die eigenen AGB auch durchzusetzen? Das ist ja unsere Kernfrage.

Diese weitere Frage, wie ich Facebook & Co. hier zur Sperrung *zwingen* kann, ist juristisch noch viel ungeklärter.

Wenn, dann könnten sich die angedachten Ansprüche, die ja auf ein positives Tun zielen („Schließe diesen Nutzer aus!") nur aus dem Vertrag mit dem Anbieter ergeben. Also dass man zu der Auslegung kommt: ja, das Netzwerk verspricht in seinen AGB, dass Hassorganisationen ausgeschlossen werden, und das kann ein Nutzer jetzt auch wirklich verlangen.

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Wortlaut der Vereinbarung, also hier der AGB des Anbieters. Die Regelungen der Anbieter schwanken im O-Ton zwischen „Du darfst nicht"³⁶, „Wir behalten uns vor"³⁷ und „Wir werden entfernen ..."³⁸. Solche Regelungen wie „Du darfst nicht" oder „Wir behalten uns vor ..." sprechen natürlich dagegen, dass der Nutzer hier einen echten Anspruch auf Durchsetzung haben soll. Aber auch wenn z.B. formuliert würde: „Wir werden Hassorganisationen sperren", wäre es nicht so einfach.

Frage: Selbst wenn Anbieter in ihren AGBs im O-Ton versprechen: „Wir entfernen Hassorganisationen", kann ich das dennoch nicht einklagen?

Wenn ein Anbieter die Erwartung weckt, dass z.B. Hassorganisationen entfernt werden, dann geht es immer noch darum, was hier wirklich zugesagt wurde. Da gibt es eigentlich drei Möglichkeiten, das einzustufen:

- Nicht klagbare bloße Schutzpflicht: Man könnte argumentieren, Hauptpflicht im Verhältnis Nutzer-Plattform ist eigentlich etwas anders, also z.B. die technische Möglichkeit, Inhalte zu posten, nicht, dass man nicht durch Hassorganisationen belästigt wird. Dann würde man das Versprechen „Wir entfernen Hassorganisationen" eher nur als sog. Schutz- oder Nebenpflicht (vgl. § 241 Abs. 2 BGB) einordnen, deren Erfüllung nicht selbstständig einklagbar ist.

Ein Klassiker: Wenn ich in den Supermarkt gehe und dort etwas kaufen will, gibt es neben der Hauptpflicht (Supermarkt muss mir übereignen, was ich kaufe), auch die Schutzpflicht, dass z.B. der Boden sauber gehalten ist und ich nicht auf einem Salatblatt ausrutsche. Es ist nun so: Wenn ich dort ein Salatblatt entdecke, kann ich den Supermarkt nicht darauf verklagen, das zu entfernen. Nach hergebrachten Verständnis können mir nur sekundäre Ansprüche zustehen, z.B. Schadensersatz wegen der Arztkosten wenn ich ausrutsche.

Wenn man das Versprechen „Wir entfernen Hassorganisationen" so einstuft wie die berechnete Erwartung von Supermarktkunden, dass keine Salatblätter herumliegen, dann wäre das also eher nicht klagbar.

- Klagbare Schutzpflicht: Eine Auslegung kann aber im Einzelfall auch ergeben, dass die fraglichen Schutzpflichten positiv einklagbar sein sollen. Dann würde man aber wohl noch fordern, dass im konkreten Fall auch subjektive Interessen beeinträchtigt sind. D.h. es würde nicht reichen, dass die Hassorganisation einfach auf der Plattform existiert, sondern man müsste wohl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit auch in Berührung kommen.

Eventuell könnte zumindest für „verletzliche“ Nutzergruppen (z.B. Minderjährige) damit eher eine klagbare Schutzpflicht angenommen werden. Hier könnte es eher der Verkehrserwartung entsprechen, dass die Nutzer:innen (bzw. deren Eltern) die Einhaltung von Zusagen wie „Wir entfernen Hassorganisationen“ (oder z.B.: dass verurteilte Sexualstraftäter ausgeschlossen werden³⁹) wirklich durchsetzen können, wenn andernfalls eine Beeinträchtigung droht.

- Echte Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Hauptpflicht: Am weitestgehendsten wäre es, Schutzversprechen wie „Wir entfernen Hassorganisationen“ so auszulegen, dass hier eine echte Hauptpflicht vereinbart sein soll. Das Schutzversprechen wäre nicht mit dem Entfernen von Salatblättern vergleichbar, sondern es wäre so etwas wie ein „Bio-Siegel“: Wenn nicht drin ist, was drauf steht, kann ich verlangen, dass nachgebessert wird. Hierfür spricht: Anders als beim Supermarkt betritt man die Plattform nicht, um dort irgendetwas zu verwirklichen und *nebenbei* bitteschön nicht auf Salatblättern auszurutschen. Sondern das „Betreten“ der Plattform ist der eigentliche Zweck. Außerdem können die Nutzer:innen eine stärkere Anspruchshaltung entwickeln, weil sie die Plattform mit aufgebaut, dort Follower:innen gesammelt haben usw. Dies alles könnte dazu führen, Schutzzusagen eher wie eine echte Beschaffenheitsvereinbarung oder Hauptpflicht anzusehen.

Wie man „Schutzversprechen“ von Social-Media-Plattformen einordnet, hängt letztlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Und es hängt auch davon ab, welche Erwartungshaltung Nutzer:innen an ihre Plattform haben, was sich im Laufe der Zeit ja auch immer mehr verändern kann. Die verbreiteten Formulierungen, die mir bekannt sind, und auch die derzeitigen Nutzererwartungen, sprechen wohl eher dagegen, dass hier klagbare Ansprüche vereinbart sind. Allenfalls bei verletzlichen Nutzergruppen könnte dies schon heute naheliegender sein. Aber wie gesagt: Das Ganze ist noch völlig unerforscht.

Frage: Wenn es die Nutzer:innen nicht können, kann denn überhaupt irgendjemand die Account-Sperrung erzwingen?

Es gibt Möglichkeiten, über die staatlichen Akteure.

Die Landesmedienanstalten haben schon lange Anordnungsbefugnisse, um von Plattformen die Entfernung von konkreten Inhalten, und in schwerwiegenden Fällen wohl auch von Accounts, zu verlangen⁴⁰. Ende 2020 wurden Pilotverfahren initiiert: Die Landesmedienanstalten wollen Twitter in einer Handvoll Fälle zwingen, etwas gegen Accounts zu unternehmen, die pornografische Inhalte (ohne Altersverifikation) posten⁴¹. Man muss zugeben, es gibt hier noch rechtliche Ungewissheiten⁴². Aber das eigentliche Problem ist bisher, dass die Landesbehörden in dem Bereich keinen Schwerpunkt setzen und mit der ihnen hier eigentlich zugewiesenen Aufgabe einer Art „Internetmedienpolizei“ fremdeln.

Daneben gibt es eine weitere bisher nicht ausgeschöpfte Option. In Strafverfahren können Tatmittel eingezogen werden, §§ 74 ff. StGB. Das bezieht sich nicht nur auf Sachen, sondern auch auf schuldrechtliche Ansprüche, z.B. die vertraglichen Ansprüche des Nutzers gegen die Plattform zur Account-Nutzung. D.h. wenn jemand wegen Holocaustleugnung verurteilt wird, könnte das Gericht theoretisch den Account „einziehen“, wenn der Account Tatwerkzeug war. Soweit ich weiß, wurde das aber noch nie angeordnet. Das müsste aber auf schwerwiegende Fälle begrenzt bleiben, weil mit der Einziehung eines Social-Media-Accounts ja ein relativ starker Grundrechtseingriff einhergeht.

Frage: Brauchen wir gesetzliche Nachbesserungen, um Accountsperrungen durchzusetzen, z.B. im NetzDG oder im Digital Services Act?

Das NetzDG wurde gerade erst mit zwei Vorhaben ergänzt und verschärft⁴³. Regelungen für Account-Sperrungen wurden nicht eingeführt. Das entscheidende Vorhaben läuft jetzt ohnehin auf europäischer Ebene, mit dem Vorschlag zum Digital Services Act (DSA)⁴⁴, der in Europa gerade intensiv diskutiert wird.

Interessanterweise enthält der DSA eine Reihe von Ansätzen, die zur Durchsetzung von Account-Sperrungen beitragen können.

Art. 20 Abs. 1 DSA sieht vor: Online-Plattformen müssen Nutzer, die wiederholt offensichtlich illegale Inhalte posten, vorübergehend sperren. Illegale Inhalte meint dabei gesetzeswidrige Inhalte, also reicht hier nicht schon jeder Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards usw.

Dann gibt es in Art. 12 Abs. 2 DSA eine aus deutscher Sicht ungewöhnliche Regelung⁴⁵: Anbieter müssen bei der Anwendung ihrer eigenen AGB „sorgfältig“ und „objektiv“ vorgehen und die „berechtigten Interessen aller Beteiligten“ beachten. Das könnte man vielleicht auch so verstehen, dass Sicherheitsversprechen effektiv umgesetzt werden, z.B. dass ggfs. Hassorganisationen gesperrt werden.

Ein weiterer Aspekt: Mit Art. 72 wird der ganze DSA verbandsklagefähig⁴⁶. Das heisst, dass qualifizierte Akteure⁴⁷, z.B. Verbraucherschutzverbände, selbst klagen können, wenn ein Anbieter gegen den DSA verstößt und Verbraucherinteressen betroffen sind. Wenn also ein Anbieter Wiederholungstäter i.S.v. Art. 20 Abs. 1 DSA nicht ausschließt, kommt in Betracht, dass ein qualifizierter Verband den Anbieter verklagt. Wenn man Art. 12 Abs. 2 DSA so versteht, dass hieraus eine Pflicht folgt, die eigenen AGB wirkungsvoll anzuwenden, könnte auch dies durch Verbände durchgesetzt werden.

Daneben gibt es eine sehr versteckte Aussage im DSA, die theoretisch behördlich angeordnete Account-Sperrungen erleichtern könnte. Erwägungsgrund 33 erlaubt, dass Behörden relativ einfach grenzüberschreitend Anordnungen treffen können, also z.B. eine Holocaustleugnung zu entfernen. Bisher erfasst der Erwägungsgrund aber wohl keine angeordneten Account-Sperrungen.

Frage: Abschließend: Wofür sollte man sich einsetzen, wenn man konsequentere Account-Sperren gegen gewaltorientierte Akteur:innen erreichen möchte?

Es gibt eine Reihe von Ansätzen, die man hier punktuell stärken könnte:

- Landesmedienanstalten „motivieren“: Die Landesmedienanstalten haben wohl jetzt schon die Befugnisse, Account-Sperren bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen zu erzwingen. Sie nutzen diese Befugnisse bisher aber nicht.
- Strafrechtliche Einziehung von Accounts: In Strafverfahren wegen schwerwiegender Online-Äußerungsdelikte könnten die Accounts „eingezogen“ werden. Hier könnte man die Staatsanwaltschaften sensibilisieren. Auch Privat- oder Nebenkläger könnten das anregen.
- Klarstellen, dass die Anbieter ihre AGB auch zum Schutz ihrer Nutzer durchsetzen müssen: Art. 12 Abs. 2 DSA regelt, dass Anbieter bei Anwendung ihrer vertraglichen Regelungen „sorgfältig“ und u.a. „objektiv“ vorgehen müssen. Man könnte klarstellen, dass die Regelungen auch „effektiv“, oder zumindest „nicht-diskriminierend“ zum Schutz der Nutzer anzuwenden sind⁴⁸.
- Aufsicht im DSA stärken: Wie erörtert, sieht der DSA Ansätze vor, die zu Account-Sperren führen können. Ein grundlegendes Problem des DSA wird sich aber auch hier bemerkbar machen: Die Aufsicht obliegt in allererster Linie allein dem Sitzland des Anbieters. Zwar hat die Europäische Kommission eine übergeordnete Rolle, die aber nicht überschätzt werden sollte. Damit droht, was wir bisher schon erlebt haben: Die Anbieter suchen sich in einer Art Rosinenpickerei ihren Sitz dort, wo die Behörden zurückhaltend sind. Hinzu kommt, dass gerade bei riesigen Anbietern eine einzelne nationale Behörde allein die Aufsicht für die ganze EU gar nicht schaffen kann. Wenigstens für sehr große Online-Plattformen sollte der DSA daher vorsehen, dass alle Mitgliedstaaten die Aufsicht unterstützen können⁴⁹.
- Verbandsklagerechte absichern: Art. 72 DSA macht Verstöße gegen den DSA zwar „verbandklagefähig“. Die Verbandsklage-RL wiederum erlaubt kollektiven Rechtsschutz aber nur, wenn die Rechte von Verbrauchern betroffen sein können. Die Erwägungsgründe des DSA könnten klarstellen, dass ein DSA-Verstoß im Zweifel Verbraucherinteressen beeinträchtigt.
- Erwägungsgrund 33 absichern und (leicht) ausweiten: ErwG. 33 des DSA ist von enormer Bedeutung, weil er grenzüberschreitende Einzelfallanordnungen erleichtert. Dieser Regelungsgehalt sollte daher im Regelungstext selbst auftauchen. Zudem sollten auch Anordnungen von Account-Sperren erfasst sein.
- Zivilgesellschaft und NGOs: Anbieter haben Spielräume, Hassorganisationen auszuschließen, v.a. wegen deren Verhaltens *auf* der Plattform. Bei der Umschreibung der Ausschlussgründe (in den AGBs) und beim Nachweis im Einzelfall können Zivilgesellschaft und NGOs helfen. Zum einen, weil die Plattformen als gewinnorientierte Wirtschaftsunternehmen ohne Druck von außen ohnehin träge sind. Zum anderen aber auch, weil so Erkenntnismöglichkeiten unterstützt werden.

Das sind jetzt „moderate“ und zielgerichtete Vorschläge, die sich im Rahmen dessen halten, was unsere bisherige Rechtsordnung tendenziell schon kennt. Dass jeder Nutzer ein individuelles Klagerecht hat, „seine“ Social-Media-Plattform dahin zu verklagen, einen anderen Nutzer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auszuschließen, wäre hingegen ziemlich weitgehend.

Endnoten:

¹ RESET., <https://www.reset.tech>

² Rekawek, Kacper; Ritzmann, Alexander; Schindler, Hans-Jakob: Gewaltorientierter Rechtsextremismus und Terrorismus - Transnationale Konnektivität, Definitionen, Vorfälle, Strukturen und Gegenmaßnahmen, Counter Extremism Project 2020
https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP-Studie_Gewaltorientierter%20Rechtsextremismus%20und%20Terrorismus_Nov%202020.pdf

³ Ritzmann, Alexander et.al.: Finanzierungsmuster und Netzwerke gewaltorientierter rechtsextremer Akteure:innen, Counter Extremism Project. September 2021,
https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2021-09/CEP%20Report_Öffentlich%20Finanzierungsmuster%20und%20Netzwerke%20gewaltorientierter%20rechtsextremer%20Akteurinnen%20in%20Deutschland_September%202021_0.pdf

⁴ Holznapel, Daniel: Safeguarding adequate rights enforcement through the Digital Services Act (DSA), 8 September 2021, <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/09/2021-09-08-DSA-How-to-improve-enforcement-through-the-DSA.docx.pdf>

⁵ In der beschriebenen Zielgruppe sind zwei Frauen als Schlüsselpersonen sichtbar.

⁶ Bundesministerium des Inneren (2015): Verfassungsschutzbericht 2014, S. 20.

⁷ Rekawek, Kacper; Ritzmann, Alexander; Schindler, Hans-Jakob: Gewaltorientierter Rechtsextremismus und Terrorismus - Transnationale Konnektivität, Definitionen, Vorfälle, Strukturen und Gegenmaßnahmen, Counter Extremism Project 2020
https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP-Studie_Gewaltorientierter%20Rechtsextremismus%20und%20Terrorismus_Nov%202020.pdf

⁸ Rekawek, Kacper; Ritzmann, Alexander; Schindler, Hans-Jakob: Gewaltorientierter Rechtsextremismus und Terrorismus - Transnationale Konnektivität, Definitionen, Vorfälle, Strukturen und Gegenmaßnahmen, Counter Extremism Project 2020,
https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2021-09/CEP%20Report_Öffentlich%20Finanzierungsmuster%20und%20Netzwerke%20gewaltorientierter%20rechtsextremer%20Akteurinnen%20in%20Deutschland_September%202021_0.pdf

⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle ..., weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/18801 – Stochastischer Terrorismus im Fokus der Sicherheitsbehörden, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/194/1919408.pdf>

¹⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle ..., weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/18801 – Stochastischer Terrorismus im Fokus der Sicherheitsbehörden, 25.05.2020,
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/194/1919408.pdf>

¹¹ Thüringer Landtag, Kleine Anfrage des Abgeordneten Walk (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Rechtsextreme Netzwerke in Thüringen - Teil II, 08.01.2019, https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/69759/rechtsextreme_netzwerke_in_thueringen_teil_ii.pdf

¹² MDR Thüringen, Ermittlungen gegen Gothaer Drogenhändlering. Rechtsanwalt soll in illegale Geschäfte mit Neonazi-Rockern verwickelt sein. 19.05.2021, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/west-thueringen/gotha/drogenhandel-neonazi-rechtsextrem-rechtsanwalt-ermittlungen-100.html>

¹³ Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede", Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat Urteile vom 29. Juli 2021 - III ZR 179/20 und III ZR 192/20, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=120775&linked=pm&Blank=1>

¹⁴ Facebook-Gemeinschaftsstandards, Gefährliche Personen und Organisationen, <https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/dangerous-individuals-organizations/?from=https%3A%2F%2Fwww.facebook.com%2Fcommunitystandards%2Fdangerous-individuals-organizations>

¹⁵ Facebook-Gemeinschaftsstandards, Gefährliche Personen und Organisationen, <https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/dangerous-individuals-organizations>

[organizations/?from=https%3A%2F%2Fwww.facebook.com%2Fcommunitystandards%2Fdangerous_individuals_organizations](#)

¹⁶ Facebook for Business, https://www.facebook.com/business/success?ref=fbb_v3_footer#

¹⁷ Alexander Ritzmann, Dr. Hans-Jakob Schindler and Lucinda Creighton, CEP POLICY PAPER, EU Commission consultation Digital Services Act package – ex ante regulatory instrument of very large online platforms acting as gatekeepers, May 2021,

https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2021-05/CEP%20Policy%20Paper%20II%20EU%20DSA_May%202021_0.pdf

¹⁸ <https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2021-06/CEP%20Policy%20Brief%20on%20DSA%20NoticeNOAction%20June%202021.pdf>

¹⁹ Harvard Law Review, FIRST AMENDMENT: SPEECH, Section 230 as First Amendment Rule, MAY 10, 2018, <https://harvardlawreview.org/2018/05/section-230-as-first-amendment-rule/>

²⁰ Alexander Ritzmann, Dr. Hans-Jakob Schindler and Lucinda Creighton, CEP POLICY PAPER, EU Commission consultation Digital Services Act package – ex ante regulatory instrument of very large online platforms acting as gatekeepers, May 2021,

https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2021-05/CEP%20Policy%20Paper%20II%20EU%20DSA_May%202021_0.pdf

²¹ Department of Justice's Review of Section 230 of the Communications Decency Act of 1996, <https://www.justice.gov/archives/ag/departments-justice-s-review-section-230-communications-decency-act-1996> und KIRAN JEEVANJEE et al., SLATE, All the Ways Congress Wants to Change Section 230, 23. März, 2021, <https://slate.com/technology/2021/03/section-230-reform-legislative-tracker.html>

²² Bundesverfassungsgericht, NPD-Verbotsverfahren, Leitsätze, zum Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017, - 2 BvB 1/13, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bv_b000113.html

²³ Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede", Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat Urteile vom 29. Juli 2021 - III ZR 179/20 und III ZR 192/20, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=120775&linked=pm&Blank=1>

²⁴ Counter Extremism Project (CEP), New Study Confirms YouTube Algorithm Promotes Misinformation, Conspiracies, Extremism, July 8, 2021, <https://www.counterextremism.com/blog/new-study-confirms-youtube-algorithm-promotes-misinformation-conspiracies-extremism>

²⁵ Counter Extremism Project (CEP), Facebook Whistleblower Testifies Before U.S. Congress, October 5, 2021, <https://www.counterextremism.com/press/tech-terrorism-facebook-whistleblower-testifies-us-congress>

²⁶ Alexander Ritzmann, Dr. Hans-Jakob Schindler and Lucinda Creighton, CEP Policy Paper, EU Commission consultation Digital Services Act package – ex ante regulatory instrument of very large online platforms acting as gatekeepers, May 2021,

https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2021-05/CEP%20Policy%20Paper%20II%20EU%20DSA_May%202021_0.pdf

²⁷ Lobbycontrol: Neue Studie zur Lobbymacht von Big Tech: Wie Google & Co die EU beeinflussen, August 2021, <https://www.lobbycontrol.de/2021/08/neue-studie-zur-lobbymacht-von-big-tech/>

²⁸ Letztlich unabhängig von der konkreten Einordnung des Vertrags, *D. Holznagel* CR 2018, 369, Rz. 48.

²⁹ Vgl. hierzu *D. Holznagel* CR 2019, Rz. 26 und CR 2018, 369, Rz. 46 f., 49 f.

³⁰ Az. III ZR 179/20 und III ZR 192/20.

³¹ BGH, Urt. v. 29.07.2021 – III ZR 192/20, Rn. 93, juris.

³² Vgl. BGH, Urt. v. 29.07.2021 – III ZR 192/20, Rn. 85, juris.

³³ Vgl. BGH, Urt. v. 29.07.2021 – III ZR 192/20, Rn. 86, juris.

³⁴ Was mit Einschränkungen auch auf Zivilrechtsverhältnisse ausstrahlen dürfte, vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.08.2019 – 1 BvR 879/12, Rn. 11, juris

³⁵ BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 - NPD-Verbotsverfahren.

³⁶ Z.B. Facebook, Nutzungsbedingungen, unter Ziff. 3.2. i.V.m. mit den weiterführenden Bestimmungen, v.a. „Gemeinschaftsstandards“.

³⁷ Z.B. Facebook, Nutzungsbedingungen, unter Ziff. 3.2.: „... Wir können Inhalte, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, entfernen oder blockieren.“

³⁸ Z.B. Facebook, Richtlinie „Hassrede“: „... Darum lassen wir Hassrede auf Facebook nicht zu. ...“; Richtlinie „Gewalt und Anstiftung zu Gewalt“: „... Wir entfernen entsprechende Inhalte, ...“.

³⁹ Vgl. Facebook, <https://transparency.fb.com/de-de/enforcement/taking-action/disabling-accounts/>.

⁴⁰ Früher § § 59 Abs. 3 und 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), heute § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV), jeweils auch i.V.m. § 20 Abs. 4 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV).

⁴¹ Vgl. <<https://kjm-online.de>>, Pressemeldung vom 1.10.2020.

⁴² V.a. wegen dem Herkunftslandprinzip, vgl. hierzu *D. Holznagel* CRi 2020, 103.

⁴³ V.a. durch Einführung der Meldepflicht ans BKA, vgl. <verfassungsblog.de/youtube-vs-netzdg>.

⁴⁴ COM(2020) 825 final.

⁴⁵ Ähnlich aber schon Art. 28b(3)(a) AVMD-RL (2010/13/EU).

⁴⁶ Durch Aufnahme in den Annex zur Verbandsklagen-RL (EU) 2020/1828.

⁴⁷ Die aktuelle Definition auf EU-Ebene ergibt sich aus Art. 3 RL 2009/22/EG, ähnlich künftig über Art 4 Abs. 3 RL (EU) 2020/1828. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt nach § 4 UKlaG. Zentrale Voraussetzung ist, dass die Einrichtungen ein berechtigtes bzw. legitimes Interesse an der Durchsetzung von Kollektivinteressen der Verbraucher hat. Eine Beschränkung auf bestimmte Verbrauchergruppen (zB Mieter = Mieterverein, Autofahrer = Automobilverein) steht der Eintragungsfähigkeit nicht entgegen. Also könnten sich hier sehr wohl ein (noch) fiktiver Verband der Social-Media-Nutzer betätigen.

⁴⁸ Eine vergleichbare Regelung gibt es schon in der AVMD-RL, Art. 28b(3)(a) RL (2010/13/EU).

⁴⁹ Vorschlag unter <verfassungsblog.de/dsa-ireland>.